

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB)
Fassung 08/2026

I. Geltung / Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Verträgen über die Herstellung und Lieferung herstellender oder zu erzeugender Sachen. Soweit wir mit dem Käufer auf elektronischen Plattformen oder über sonstige digitale Systeme Verträge schließen, genügt für die Einbeziehung dieser AVB die Bereitstellung in einem dauerhaft speicherbaren Format, insbesondere als PDF.
2. Einkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch für Bedingungen, die der Käufer auf elektronischen Plattformen hinterlegt oder deren technische Zustimmung Voraussetzung für die Bestellung ist. Eine technische Bestätigung oder die Ausführung einer Bestellung stellt keine Zustimmung zu solchen Bedingungen dar. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung zustande, sofern sich daraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Garantien, Zusicherungen und Angaben unserer Mitarbeiter über Einsatz- oder Verwendungszwecke werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
4. Für die Auslegung von Handelsklauseln, insbesondere EXW, FOB und CIF, gelten die Incoterms® in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
5. Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts- und Maßangaben, Normen, Katalogangaben und sonstige Angebotsunterlagen dienen der Beschreibung der Ware. Sie stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, Garantie oder Zusicherung dar, soweit dies nicht ausdrücklich in Textform als solche vereinbart ist. Technisch bedingte und branchenübliche Abweichungen innerhalb vereinbarter Toleranzen sowie Änderungen, die die vereinbarte Beschaffenheit nicht nachteilig verändern, bleiben zulässig.

II. Preise / Verpackung / Kostenanpassung

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Betrieb, ausschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Versand-, Fracht-, Versicherungs-, Zoll- und sonstige Nebenkosten trägt der Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Wird die Ware verpackt geliefert, berechnen wir die Verpackung zu Selbstkosten. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn der Käufer sie innerhalb angemessener Frist kostenfrei zurückgibt. Kosten des Käufers für Rücktransport, eigene Entsorgung oder sonstige Maßnahmen übernehmen wir nicht, soweit gesetzlich zulässig.
3. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als vier Monaten sowie bei Rahmen- und Abrufaufträgen sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere Rohmaterial-, Energie-, Lohn-, Fracht- oder Fremdleistungskosten, nachweisbar erheblich verändern. Die Anpassung erfolgt ausschließlich im Verhältnis der Veränderung der betroffenen Kostenbestandteile und wirkt nur auf noch nicht ausgeführte Leistungen. Sinkende Kosten werden entsprechend berücksichtigt. Übersteigt die hierdurch bedingte Anpassung 10 % des betroffenen Preises, ist der Käufer berechtigt, den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anpassungsmitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Gesetzliche oder individuell vereinbarte Kündigungsrechte bleiben unberührt.
4. Von uns nach Vertragsschluss verursachte Zusatzkosten aufgrund von Änderungswünschen, verspäteten Freigaben, unvollständigen Angaben, Sonderverpackungen, zusätzlichen Prüfungen, geänderten Losgrößen oder sonstigen vom Käufer veranlassten Abweichungen trägt der Käufer, sofern diese vor Ausführung der Änderung in Textform mitgeteilt wurden.

III. Zahlung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tage netto zahlbar. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den vollständigen Rechnungsbetrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Skonto wird nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.
2. Soweit wir gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format zu übermitteln, erfolgt die Übermittlung an, die vom Käufer benannte, elektronische Adresse oder über den vereinbarten Übermittlungsweg.
3. Eingeräumte Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich ausschließlich auf den Rechnungswert ohne Fracht, Verpackung und sonstige Nebenkosten und setzt voraus, dass sämtliche fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung vollständig ausgeglichen sind.
4. Rechnungen über Beträge unter EUR 50,00 sowie Rechnungen für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind sofort und ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur ausgeübt werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die gesetzliche Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB kann geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
7. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Teil fälliger Forderungen in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vereinbarte Vorleistungen zu verweigern, Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen, die Rechte aus § 321 BGB auszuüben und – soweit gesetzlich zulässig – noch nicht fällige Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen. Als erhebliche Gefährdung gilt insbesondere ein Zahlungsverzug von mindestens 10 % der fälligen Forderungen über einen Zeitraum von drei Wochen oder eine erhebliche Verschlechterung des für den Käufer bestehenden Warenkreditversicherungslimits.

IV. Lieferzeiten / Selbstbelieferung / Höhere Gewalt

1. Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat. Sie gelten auch als eingehalten, wenn wir die Ware fristgerecht als versandbereit melden und die Absendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erfolgen kann.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger, rechtzeitiger und vertragsgemäßer Selbstbelieferung. Bei Importgeschäften gilt zusätzlich der Vorbehalt des Erhalts erforderlicher Überwachungsdokumente, Einfuhrgenehmigungen und sonstiger behördlicher Freigaben, sofern deren Ausbleiben nicht von uns zu vertreten ist.

3. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die Lieferungen oder Leistungen wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Hierzu gehören insbesondere Naturereignisse, Pandemien und deren Auswirkungen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Unruhen, hoheitliche Maßnahmen, Handels- oder Währungsbeschränkungen, Sanktionen und Embargos, Epidemien, Streiks, Aussperrungen, erhebliche Störungen der Verkehrswege oder Energieversorgung, Cyberangriffe sowie erhebliche, von uns nicht zu vertretende Störungen bei Vorlieferanten.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn das Ereignis, während eines bereits bestehenden Verzugs eintritt und die Leistung weiterhin wesentlich beeinträchtigt. Wird die Durchführung infolge solcher Ereignisse für eine Vertragspartei unzumutbar oder dauert die Behinderung länger als drei Monate an, kann jede Vertragspartei den betroffenen Vertragsteil durch unverzügliche Erklärung in Textform beenden, soweit gesetzlich zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware), gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen (Saldovorbehalt). Für Vorkasse- oder Bargeschäfte gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass uns hieraus eine Verpflichtung entsteht. Die verarbeitete Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im vorgenannten Umfang und verwahrt sie unentgeltlich für uns.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. V.4 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt bis zur Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren veräußert, gilt die Abtretung nur in Höhe des auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungswerts. Bei Waren, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung in Höhe unseres Miteigentumsanteils.
5. Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt spätestens bei Zahlungsverzug, bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, die Abtretung offenzulegen, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung zu untersagen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt, soweit gesetzlich zulässig, keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Er hat uns alle zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
7. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen insgesamt um mehr als 50 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Ausführung der Lieferungen / Abrufaufträge / Abnahme

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers oder – bei Streckengeschäften – des Lieferwerkes, geht die Gefahr auf den Käufer über, auch bei franko- oder frei-Haus-Lieferungen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für eine Transportversicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
2. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Menge zulässig, soweit nicht eine abweichende Toleranz ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen und die zur Vertragserfüllung erforderlichen Rohmaterialien, Halbzuge und sonstigen Vormaterialien auf eigene oder fremde Rechnung zu beschaffen. Nach Auftragserteilung sind Änderungswünsche nur mit unserer Zustimmung in Textform möglich; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.
4. Sind für Abrufaufträge keine festen Abruftermine oder -mengen vereinbart, müssen die Abrufe unter angemessener Berücksichtigung unserer Liefer- und Herstellungsmöglichkeiten erfolgen. Wird eine bestellte Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Ware als geliefert zu berechnen und zur Abholung bzw. Lieferung bereitzustellen. Bei Rahmen- oder Abrufaufträgen sind wir außerdem berechtigt, die für den Auftrag disponierten und nicht anderweitig verwertbaren Materialien, Halbfertig- und Fertigwaren abzurechnen.
5. Bei Abschlüssen mit fortlaufenden Auslieferungen sind Abrufe und Sorteneinteilungen grundsätzlich für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern oder vom noch rückständigen Teil zurückzutreten und Schadenersatz, statt der Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Bei Vertragsende sind bereits hergestellte bzw. für den Auftrag beschaffte, nicht anderweitig verwendbare Bestände abzunehmen und zu bezahlen.

VII. Beschaffenheit / Mängelrechte / Untersuchung und Rüge

1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich vorrangig nach der ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere nach den vertraglich vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen, Normen, Technischen Regeln und Freigaben. Bezugnahmen auf Normen und normenähnliche Regelwerke sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Garantien oder Zusicherungen, soweit dies nicht ausdrücklich in Textform als solche bezeichnet ist. Dies gilt entsprechend für Konformitätserklärungen und Kennzeichnungen wie CE oder GS.
2. Soweit eine Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist die Ware mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Eine bestimmte Verwendung gilt nur dann als vertraglich vorausgesetzt, wenn der Käufer uns diese Verwendung spätestens bei Vertragsschluss in Textform mitgeteilt hat und wir ihr ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Im Übrigen trägt der Käufer das Eignungs- und Verwendungsrisiko.
3. Liegt eine vereinbarte Beschaffenheit oder eine von uns ausdrücklich bestätigte vorausgesetzte Verwendung vor, kann sich der Käufer nicht allein darauf berufen, dass die Ware darüber hinaus nicht für eine andere, nicht vereinbarte Verwendung geeignet ist.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB)

Fassung 08/2026

- Für die Untersuchung der Ware und die Anzeige von Mängeln gelten die Vorschriften des HGB. Der Käufer hat die Ware insbesondere hinsichtlich der für den vorgesehenen Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und uns erkennbare Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Waren, die eingebaut oder angebracht werden sollen, sind die hierfür wesentlichen Eigenschaften – soweit tunlich – vor Einbau bzw. Anbringung zumindest stichprobenartig, insbesondere durch einen Probeeinbau oder Funktionstest, zu prüfen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- Unterlässt der Käufer die gebotene Untersuchung oder Anzeige, gilt die Ware nach Maßgabe des § 377 HGB als genehmigt. Soweit der Käufer eine nach Art der Ware und des Verwendungszwecks gebotene Prüfung vor Einbau oder Anbringung unterlässt, kann er sich hinsichtlich der hiervon betroffenen Eigenschaften nicht auf einen erkennbaren Mangel berufen, soweit gesetzlich zulässig und sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.
- Stellt der Käufer Mängel fest, hat er uns die beanstandete Ware oder geeignete Muster davon zur Prüfung zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Untersuchung zu ermöglichen. Ohne diese Möglichkeit zur Prüfung kann sich der Käufer auf den Mangel nicht berufen, soweit ihm dies zumutbar und gesetzlich zulässig ist.
- Ist die Ware mangelhaft, stehen dem Käufer die gesetzlichen Mängelrechte zu. Die Art der Nacherfüllung bestimmen wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, sofern dem Käufer nicht gesetzlich ein Wahlrecht zusteht. Bei unerheblichen Mängeln ist der Käufer grundsätzlich auf die gesetzlichen Rechte der Minderung oder Nachbesserung beschränkt; ein Rücktritt ist bei nur unerheblicher Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- Soweit der Käufer nach § 439 BGB Ersatz von Aufwendungen für Aus- und Einbau verlangt, ersetzen wir nur die erforderlichen, unmittelbar durch die Nacherfüllung veranlassten und angemessen nachgewiesenen Kosten im gesetzlich geschuldeten Umfang. Erstattet werden insbesondere nur marktübliche Kosten für die Demontage der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Anbringen identischer mangelfreier Ware. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Finanzierungskosten, Mehrkosten einer Ersatzproduktion, Sortierkosten sowie sonstige Mangelfolgeschäden sind keine Aus- und Einbaukosten und richten sich ausschließlich nach den Haftungsbestimmungen dieser AVB.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige angemessene Abstimmung kostenverursachende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung selbst durchführen zu lassen, es sei denn, dies ist zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr oder nach den gesetzlichen Voraussetzungen der Selbstvornahme erforderlich. Ein Anspruch auf Vorschuss besteht nur, soweit er gesetzlich zwingend vorgesehen ist.
- Soweit vom Käufer geltend gemachte Nacherfüllungsaufwendungen nach den gesetzlichen Maßstäben unverhältnismäßig sind, dürfen wir die Nacherfüllung oder den Ersatz unverhältnismäßiger Aufwendungen nach § 439 BGB verweigern. Für die Beurteilung können insbesondere ein Verhältnis der Aufwendungen zum Wert der Ware in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Möglichkeit einer anderen Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile berücksichtigt werden.
- Ein ungerechtfertigtes Mängelbeseitigungsverlangen berechtigt uns zum Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen, wenn der Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Sachmangel vorlag.
- Soweit ein Vorlieferant für einen von uns zu vertretenden Mangel einzustehen hat, bleiben unsere gesetzlichen Rückgriffsansprüche unberührt.

VIII. Sonderanfertigungen / kundenspezifische Produkte / Freigaben

- Bei nach Zeichnungen, Mustern, Datensätzen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Käufers gefertigten Produkten trägt der Käufer die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung dieser Vorgaben für den vorgesehenen Einsatz, soweit wir keine ausdrücklich vereinbarte Prüf- oder Beratungspflicht verletzt haben.
- Änderungen von Zeichnungen, Spezifikationen, Werkstoffen, Rezepturen, Abmessungen, Toleranzen, Verpackung oder sonstigen Fertigungsvorgaben nach Auftragserteilung bedürfen unserer Zustimmung in Textform. Hierdurch entstehende Kosten, insbesondere für Werkzeugänderungen, Materialreste, Umrüstungen, zusätzliche Versuche, Prüfungen oder Neufertigung, trägt der Käufer.
- Freigaben des Käufers, insbesondere von Zeichnungen, Mustern, Erstmusterteilen, Prüfberichten oder Serienfreigaben, bestätigen die vom Käufer freigegebenen technischen und gestalterischen Vorgaben. Sie entbinden uns nicht von der gesetzlichen Haftung für von uns zu vertretende Mängel.
- Bei technisch unvermeidbaren Abweichungen, insbesondere bei Farbe, Oberfläche, Geruch, Maß oder Gewicht, liegt kein Mangel vor, soweit diese innerhalb vereinbarter oder branchenüblicher Toleranzen liegen und die vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigen.
- Bei Stornierung oder Änderung einer Bestellung über kundenspezifische Produkte trägt der Käufer die bis zum Zeitpunkt der Stornierung oder Änderung angefallenen und nicht anderweitig verwertbaren Kosten, insbesondere für bereits beschaffte Materialien, Fertig- und Halbfertigwaren, Werkzeuge, Werkzeugänderungen, Formen, Sonderverpackungen und bereits erbrachte Leistungen, soweit gesetzlich zulässig.

IX. Schutzrechte / Unterlagen

- An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- Hat der Käufer uns Zeichnungen, Modelle, Muster, Datensätze oder sonstige Unterlagen zur Fertigung überlassen, gewährleistet er, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung unter Berufung auf Schutzrechte Dritter untersagt oder erscheint sie aus diesem Grund unzumutbar, dürfen wir die weitere Tätigkeit einstellen, soweit dies zur Vermeidung eines Rechtsverstoßes erforderlich ist. Der Käufer stellt uns von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf vom Käufer zu vertretenden Vorgaben beruhen.
- Eine technische, patentrechtliche, regulatorische oder sonstige Schutzrechtsprüfung der vom Käufer übergebenen Vorgaben schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

X. Versuchsteile / Formen / Werkzeuge / Kundenbestellungen

- Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile, Materialien oder sonstige Beistellungen zu liefern, sind diese frei Produktionsstätte, rechtzeitig, ausreichend, mangelfrei und in der vereinbarten bzw. erforderlichen Menge für Ausschuss bereitzustellen. Bei verspäteter, unvollständiger oder mangelhafter Beistellung verursachte Kosten und Verzögerungen gehen zu Lasten des Käufers, soweit wir diese nicht zu vertreten haben.
- Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der damit verbundenen Kosten für Formen, Werkzeuge, Muster, Erstmuster und Prüfungen trägt der Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Eigentum und Nutzungsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsverfahren richten sich nach der individuellen Vereinbarung. Die Zahlung von Werkzeugkosten begründet allein keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums oder auf Herausgabe, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

- Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsverfahren beschränkt sich unsere Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf die Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wartung, Pflege, Instandsetzung infolge üblichen Verschleißes und Ersatz typischer Verschleißteile trägt der Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Wir sind nicht verpflichtet, vom Käufer beigestellte oder von uns für den Käufer hergestellte Werkzeuge, Formen oder Fertigungsverfahren länger als zwei Jahre nach der letzten Fertigung aufzubewahren, sofern keine längere Aufbewahrung ausdrücklich vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist dürfen wir solche Einrichtungen nach vorheriger Mitteilung auf Kosten des Käufers zurückgeben oder verwerten bzw. verschrotten, soweit keine zwingenden Eigentums- oder sonstigen Rechte Dritter entgegenstehen.
- Wird eine Vorrichtung vor Ablauf der vereinbarten Ausbringungsmenge trotz sachgemäßer Nutzung unbrauchbar, richtet sich die Kostentragung für Ersatz oder Instandsetzung nach der individuellen Werkzeugvereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, trägt die Kosten derjenige, in dessen Verantwortungsbereich die Unbrauchbarkeit fällt.

XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung / Verjährung

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). In diesem Fall ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. XI.1 gelten nicht bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.
- Bei leicht fahrlässigem Liefer- oder Leistungsverzug beschränkt sich die Haftung für den unmittelbar durch den Verzug verursachten Schaden, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises für die verspätete Leistung. Die Ausnahmen nach Ziff. XI.2 bleiben unberührt. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch wegen Verzugs bleibt im Rahmen der Ziff. XI.1 und XI.2 unberührt.
- Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche des Käufers, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, schuldhaft verursachter Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistig verschwiegener Mängel, zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, gesetzlicher Rückgriffsansprüche sowie für Ansprüche, für die das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht. Im Fall einer Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht neu; sie ist jedoch bis drei Monate nach Abschluss der Nacherfüllung gehemmt, soweit gesetzlich zulässig.
- Für Ansprüche aus Lieferungen von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit diese zwingend anwendbar sind.

XII. Compliance / Exportkontrolle / Rückruf und Feldmaßnahmen

- Der Käufer hat die für seinen Geschäftsbetrieb und die vorgesehene Verwendung der Ware einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere zu Produktsicherheit, Kennzeichnung, Einbau, Zulassung und Verwendung, eigenverantwortlich einzuhalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- Wir sind berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise auszusetzen oder zu verweigern, soweit gesetzliche Exportkontrollen, Embargos, Sanktionen, außenwirtschaftliche Beschränkungen oder sonstige zwingende behördliche Vorgaben der Lieferung oder Leistung entgegenstehen. Hieraus entstehen dem Käufer keine Schadenersatzansprüche, soweit wir die Umstände nicht zu vertreten haben.
- Beabsichtigt der Käufer wegen einer vermuteten oder behaupteten Fehlerhaftigkeit der Ware Sortierungen, Rückrufaktionen, Feldmaßnahmen, Nacharbeiten oder sonstige umfangreiche Maßnahmen, hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren und uns angemessene Gelegenheit zur Prüfung, Ursachenanalyse und Abstimmung der Maßnahmen zu geben. Kosten für solche Maßnahmen werden von uns nur übernommen, soweit hierfür eine gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Verpflichtung besteht oder wir ihnen vorher in Textform zugestimmt haben. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

XIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Recht / Datenschutz

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen, die Nacherfüllung sowie für Zahlungen des Käufers ist unser Betrieb, soweit gesetzlich zulässig.
- Gerichtsstand ist – soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Zwingende gesetzliche Vorschriften des Staates, in dem der Käufer seinen Sitz hat, bleiben unberührt, soweit sie trotz Rechtswahl zwingend anwendbar sind.
- Personenbezogene Daten von Kunden und Ansprechpartnern werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, verarbeitet. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus unserer jeweils geltenden Datenschutzerklärung.

XIV. Schlussbestimmungen

- Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.
- Stand dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen: 08/2026.